

§ 13 StbG

StbG - Staatsbürgerschaftsgesetz 1985

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 18.12.2025

Einem Fremden ist unter den Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Z 2 bis 8, Abs. 2 und 3 die Staatsbürgerschaft zu verleihen, wenn

1. 1.er die Staatsbürgerschaft dadurch verloren hat, daß er
 1. a)einen Fremden geheiratet,
 2. b)gleichzeitig mit dem Ehegatten dieselbe fremde Staatsangehörigkeit erworben oder
 3. c)während der Ehe mit einem Fremden dessen Staatsangehörigkeit erworben hat;
2. 2.er seither Fremder ist;
3. 3.die Ehe durch den Tod des Ehegatten oder sonst dem Bande nach aufgelöst ist und
4. 4.er die Verleihung der Staatsbürgerschaft binnen fünf Jahren nach Auflösung der Ehe beantragt.

In Kraft seit 23.03.2006 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at